



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 26/2014

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Seite 1 Verwaltungsanordnung für die Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 23. Oktober 2014

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 11. 09. 2014 hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) die folgende Regelung getroffen:

Verwaltungsanordnung für die Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 23. Oktober 2014

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Struktur

§ 4 Leitung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Abteilungsleitung

§ 7 Beirat

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Studierendenakademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität (HHU) nach § 29 Abs. 2 HG.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenakademie vermittelt in den Bachelor-, Master- und Staatsexamens-Studiengängen studienbegleitend karriere- und berufsrelevante Kompetenzen sowie fachübergreifende Qualifizierung. Dazu sorgt sie für Beratung und Angebote zum Erwerb von Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Auf diese Weise unterstützt sie die Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität dabei, die Qualität der universitären Bildung zu erhöhen, und steigert die Attraktivität des Studiums.

Zu den Aufgaben der Studierendenakademie gehört insbesondere

- die Organisation von fach- und fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen, sowie Ringvorlesungen, Akademien, Vortragsreihen und Diskussions-

veranstaltungen zu bedeutenden Themen und Fragen, die von öffentlichem Interesse sind;

- die Durchführung von Deutschkursen auf allen Niveaus für Studierende mit fremder Muttersprache sowie ggf. entsprechender Sprachtests, der Sommerkurse Deutsch und der Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“, auch in Kooperation mit dem Goethe-Institut Düsseldorf;
- die Durchführung nachgefragter allgemeiner Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaustufen sowie spezifischer Fachsprachenkurse für einzelne Studienfächer, Einstufungstests und die Erteilung von Sprachzertifikaten;
- die Organisation von Workshops, Seminaren und Modulen zu Schlüsselqualifikationen mit Blick auf den Berufseinstieg und spätere Berufsfelder;
- die Beratung zur Berufsfindung auch in Zusammenarbeit mit Firmen und Arbeitgebern im Rahmen von Workshops, Trainings, Firmenbesuchen/ Exkursionen, Seminaren und Präsentationen sowie die Vermittlung von Stellen und Praktika über entsprechende Portale.

§ 3 Struktur

(1) Die Studierendenakademie besteht aus fünf Abteilungen: dem „Zentrum Studium Universale“, dem „Studiengebiet Deutsch als Fremdsprache“, dem „Sprachenzentrum“, „KUBUS (Praxis- und Berufsorientierung)“ und dem „Career Service“.

(2) Der Studierendenakademie steht die Leitung vor, die durch die Geschäftsführung unterstützt wird.

Entscheidungen, die die gesamte Akademie betreffen, werden in der Regel in einer Vollversammlung unter Beteiligung der Abteilungsleitungen getroffen. Der Beirat berät in strategischen Fragen.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Studierendenakademie wird vom Rektorat bestellt und abberufen. Sie entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung der Akademie.

(2) Sie trifft Entscheidungen bezüglich der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung der Studierendenakademie im Benehmen mit der Geschäftsführung und den Abteilungsleitungen.

(3) Sie hat die Entscheidungsbefugnis und ist weisungsbefugt in allen Angelegenheiten in letzter Instanz, insofern diese vonnöten ist in Anbetracht der allen nachgeordneten Ebenen gewährten operativen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung.

(4) Sie entscheidet auf Grundlage der angemeldeten Bedarfe und nach Anhörung der Geschäftsführung und der Abteilungsleitungen über die Mittelzuteilung. Sie verantwortet die Haushaltsmittel gegenüber dem Rektorat.

(5) Sie entscheidet über die Beantragung und Verteilung von Personal- und Hilfskraftstellen im Benehmen mit der Geschäftsführung und den Abteilungsleitungen.

(6) Sie vertritt die Studierendenakademie nach außen, sowohl campusintern als auch campusextern. In den Geschäften der laufenden Verwaltung oder wenn dies die Leitung im Einzelfall bestimmt, wird sie durch die Geschäftsführung vertreten.

(7) Sie hat gegenüber dem Rektorat eine jährliche Berichtspflicht.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für zentrale, die Studierendenakademie als Einheit betreffende und abteilungsübergreifende Belange sowie für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenakademie. Hinsichtlich der die Studierendenakademie als Einheit betreffenden Angelegenheiten berät und unterstützt sie die Leitung in ihrer Führungsaufgabe gegenüber den Abteilungsleitungen und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung von § 6.

(2) Gemeinsam mit den Abteilungsleitungen erarbeitet sie Vorschläge zu der abteilungsübergreifenden Ausstattung der Studierendenakademie und der diesbezüglichen Verausgabung von Mitteln.

(3) Sie koordiniert das Berichtswesen gegenüber dem Rektorat.

(4) Sie initiiert neue Programmlinien und bemüht sich aktiv um die Einwerbung von Drittmitteln.

§ 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung führt ihre Abteilung eigenständig und eigenverantwortlich.

(2) Sie ist weisungsbefugt gegenüber ihren Mitarbeitern/innen.

(3) Sie bewirtschaftet eigenständig und eigenverantwortlich die ihren Kostenstellen zugewiesenen Mittel.

(4) Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung, der hierzu ein Votum der Geschäftsführung vorgelegt wird, über die Einstellung von Hilfskräften und temporären (Fach)Kräften und die dies-bezügliche Verausgabung von Mitteln.

(5) Sie vertritt im Rahmen der inhaltlich-fachlichen Arbeit ihre Abteilung eigenständig und eigenverantwortlich nach außen, sowohl campusintern als auch campusextern.

§ 7 Beirat

(1) Jede Fakultät der Heinrich-Heine-Universität bestellt ein professorales Mitglied für den Beirat der Studierendenakademie. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Aufeinander folgende Amtszeiten sind möglich.

(2) Der Beirat berät die Studierendenakademie in grundsätzlichen Fragen zu Programm, Organisation und Weiterentwicklung. Er nimmt einmal jährlich den Bericht zur Lage der Studierendenakademie von der Leitung entgegen. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Leitung und die Geschäftsführung sowie geladene Gäste teil.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Oktober 2014.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. H. Michael Piper